

- c) Alle Betriebe, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und deren gesamte Arbeitnehmerzahl während der in § a) erwähnten Zeit 100 Personen erreichte.
- d) Alle Stromverteilerstellen.
- e) .....

*Artikel 2:*

1) Die Betriebe, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, unter Berücksichtigung der in Artikel 1) vorgesehenen Ausnahmen, werden Staatseigentum. Der Staat erwirbt die Eigentumsrechte über die von diesem Gesetz betroffenen Betriebe rückwirkend ab 26. März 1948.

*Artikel 6:*

1) Bei den Firmen, die einem einzigen Eigentümer gehören, erwirbt der Staat das Eigentumsrecht für das gesamte Vermögen (Immobilien, Maschinen, Einrichtungen, Rohstoff- und Warenlager, flüssige Gelder und Wertpapiere usw.), das für den Betrieb des Unternehmens bestimmt ist. Die dem Unternehmen als solches zustehenden Rechte (Guthaben, Patente und anderes industrielles Eigentum, Mietrechte usw.) gehen an den Staat über.

*Artikel 7:*

1) Alles unbewegliche Gut, das zum Funktionieren der durch das vorliegende Gesetz nationalisierten Betriebe bestimmt ist, wird ebenfalls Staatseigentum, selbst wenn es sich bei seinen Eigentümern um dritte Personen handelt.

*Artikel 12:*

- 1) Im Streitfälle entscheidet die Regierung endgültig über die folgenden Fragen:
- a) ob das Unternehmen oder bestimmte Vermögenswerte, die ihm gehören, unter das vorliegende Gesetz fallen oder nicht;
  - b) bei Privatfirmen, welche die Vermögenswerte sind, die der Staat erwirbt und welches die Vermögenswerte des früheren Eigentümers sind, die nicht mit dem Unternehmen gekoppelt sind (Artikel 6);
  - c) ob die beweglichen Güter, die dritten Personen gehören und die der Tätigkeit des Betriebes dienen, der Nationalisierung unterliegen oder nicht;
  - d) ob die Patente, eingetragenen Warenmarken oder Muster, die nicht Betriebseigentum sind, wieder von dem Staat in Besitz genommen werden (Artikel 8).

Während das ungarische Enteignungsgesetz von 1948 der Privatwirtschaft noch einigen Spielraum lässt, haben sich die Verhältnisse 1949 wesentlich geändert. Durch Verhaftungen, durch Schauprozesse, durch Deportation und andere Massnahmen hat man jede tatsächliche oder mögliche Opposition beseitigt.

Im Dezember 1949 erschien ein weiteres ungarisches Gesetz über Enteignung, auf Grund dessen der bis dahin noch bestehende Mittelstand in der Wirtschaft beseitigt wurde (vergleiche das folgende Dokument).

DOKUMENT 20  
(UNGARN)

„Verordnung mit Gesetzeskraft der Präsidialrates betr. Verstaatlichung verschiedener Industrie- und Verkehrsunternehmen.  
Im Interesse der erfolgreichen Verwirklichung des Gesetzes Nr. XXV/49 über den Fünf jahresplan ist es notwendig, dass die ungarische Volks-